

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2024	Ausgegeben zu Münster am 4. April 2024	Nr. 10
	Inhalt	Seite
Satzung zur Änderun helms-Universität Mü	g der Satzung der Studierendenschaft der Westfälischen Wil- inster	949
Regelungen des Rektorats zur Ermöglichung von Digitallehre und Online-Prüfungen in Umsetzung der Hochschul-Digitalverordnung vom 19.03.2024		
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirt- schaftslehre an der Universität Münster vom 07.03.2024		

Herausgegeben vom Rektor der Universität Münster Schlossplatz 2, 48149 Münster AB Uni 2024/10

http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html

Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Artikel 1

Die Satzung der Studierendenschaft vom 02. November 2015 wird wie folgt geändert:

Ersetze in § 29 Abs. 1 Nr. 4 "die schwulen und bisexuellen Studenten der Universität Münster" durch "die schwulen, bisexuellen und queeren Studierenden der Universität Münster". Zusätzlich wird folgende definitorische Fußnote zum oben genannten § 29 Abs. 1 Nr. 4 eingefügt: "Die Statusgruppenzugehörigkeit umfasst Menschen, die sich als cis- oder trans*männlich, nicht-binär, agender oder gender-nonkonform definieren."

Ersetze in § 29 Abs. 1 Nr. 5 "die lesbischen und bisexuellen Studentinnen* der Universität Münster" durch "die lesbischen, bisexuellen und queeren Studierenden der Universität Münster". Zusätzlich wird folgende definitorische Fußnote zum oben genannten § 29 Abs. 1 Nr. 5 eingefügt: "Die Statusgruppenzugehörigkeit umfasst Menschen, die sich als cis- oder trans*weiblich, nicht binär, agender oder gender-nonkonform definieren."

Füge in § 36 Abs. 2 die Fachschaft Jüdische Studien in die Gliederung der Fachschaften hinzu.

Füge in § 36 Abs. 2 die Fachschaft Hebammenwissenschaften in die Gliederung der Fachschaften hinzu.

Ändere in § 36 Abs. 2 die "Fachschaft Mathematik" in die "Fachschaft Mathematik & Informatik".

Artikel 2

Diese Änderung ändert die Satzung in der Fassung vom 02. November 2015, zuletzt geändert am 21. August 2023, in Kraft getreten am 31. Oktober 2023. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments der Studierendenschaft der Universität Münster vom 08. und 22. Januar 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 29. Februar 2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet

- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 05.03.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

Regelungen des Rektorats zur Ermöglichung von Digitallehre und Online-Prüfungen in Umsetzung der Hochschul-Digitalverordnung vom 19.03.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 3 Satz 3 und 4, 13 Abs. 1 Satz 4 und 5, 54 Abs. 3 Satz 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1782), in Verbindung mit § 31 Abs. 2 der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO) vom 30.10.2020 (GV. NRW. S. 1056), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2024 (GV. NRW. S. 90), hat das Rektorat der Universität Münster die folgenden Regelungen erlassen:

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Regelungen regeln die Durchführung von Lehre und Prüfungen in elektronischer Form bzw. in elektronischer Kommunikation (Digitallehre bzw. Online-Prüfungen) an der Universität Münster. ²Sie gilt sowohl für Online-Prüfungen, die in den Räumlichkeiten der Universität Münster abgelegt werden (Online-Prüfungen, die außerhalb von Räumlichkeiten der Universität Münster abgelegt werden (Online-Fernprüfungen).

§ 2 Planung von Digitallehre und Online-Prüfungen

- (1) ¹Im Sommersemester 2024 sind die Fachbereichsräte probeweise berechtigt, durch Fachbereichsratsbeschluss die in den Prüfungsordnungen geregelten Prüfungen durch ausschließlich digital durchgeführte Prüfungen zu ersetzen, wenn sich das Format der Prüfung für ein Angebot in ausschließlich digitaler Form insbesondere didaktisch eignet. ³Die Fachbereiche machen den Prüfungsmodus in geeigneter Weise und mit einem angemessenen Vorlauf bekannt. Ebenso können die Fachbereichsräte beschließen, Präsenzlehrveranstaltungen im Sommersemester 2024 durch Digitallehre zu ersetzen, wenn sich das Format der jeweiligen Lehrveranstaltung dafür insbesondere didaktisch eignet.
- (2) ¹Art, Dauer und Gegenstand der Online-Prüfungen richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Prüfungsordnung. ²Der Schwierigkeitsgrad von Online-Prüfungen muss dem von Präsenzprüfungen entsprechen. ³Von den Regelungen der Prüfungsordnungen zum Gebrauch von Hilfsmitteln kann abgewichen werden, vorausgesetzt die Prüflinge werden über diese Änderung mit angemessenem Vorlauf informiert.

§ 3 Datenschutz und Datenverarbeitung

(1) ¹Die Studierenden werden auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie die nach Art. 13 in Verbindung mit Art. 12 der EU-Datenschutzgrundverordnung zu erteilenden Informationen hingewiesen. ²Sie werden in diesem Zusammenhang neben den organisatorischen Bedingungen

insbesondere über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die insbesondere für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, über die Art der Authentifizierung und gegebenenfalls einer Videoaufsicht informiert.

- (2) ¹Im Rahmen von Digitallehre sowie digital gestützten Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung bzw. Prüfung erforderlich ist. ²Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung und Beaufsichtigung. ³Die Universität stellt sicher, dass die bei der Durchführung von Online-Prüfungen anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen verarbeitet werden. ⁴Davon unberührt bleiben die Protokollierung von Prüfungen und die Archivierung von Prüfungsunterlagen.
- (3) ¹Bei digital gestützten Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Prüflinge nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 - 1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtungen wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
 - 2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtungen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
 - 3. die Vertraulichkeit der auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
 - 4. gegebenenfalls für die Prüfung notwendige Installationen können nach der Prüfung vollständig deinstalliert werden.
- (4) ¹Die Aufzeichnung von Online-Prüfungen ist unzulässig, ebenso die Verarbeitung biometrischer Daten, der Einsatz automatisierter Überwachungsprogramme und der Einsatz mehrerer Kameras.

Teil 2: Besondere Bestimmungen zur Durchführung von Online-Fernprüfungen

§ 4 Authentifizierung

(1) ¹Die an Online-Prüfungen teilnehmenden Prüflinge müssen sich vor Beginn oder während der Prüfung bei der oder dem Prüfenden bzw. der Aufsichtsperson authentifizieren. ²Die Authentifizierung der Prüflinge erfolgt einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüflinge. ³Die Authentifizierung erfolgt mithilfe eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, der auf Aufforderung in die Kamera des verwendeten Endgeräts gezeigt werden muss, oder mittels eines anderen zur einwandfreien Identifizierung geeigneten Verfahrens. ⁴Nicht relevante Daten des Identifikationsdokuments (z.B. die Ausweisnummer) können bei der Sichtung verdeckt oder zuvor abgeklebt werden. ⁵Ist eine eindeutige Authentifizierung aufgrund nicht ausreichender Bild- und Tonqualität bzw. fehlender Erkennbarkeit nicht möglich, ist die Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

(2) ¹Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus erfolgt nicht. ²Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung werden unverzüglich gelöscht.

§ 5 Prüfungsumgebung

- (1) ¹Es obliegt den Prüflingen, sich vor einer Prüfung über die technischen Anforderungen zu informieren. ²Die Prüflinge müssen in jedem Fall über ein mit Kamera und Mikrofon ausgestattetes Endgerät sowie über einen gemeinhin stabilen Internetzugang verfügen.
- (2) ¹Für die Dauer der Prüfung dürfen sich in dem Raum, den der Prüfling für die Prüfung nutzt, außer ihm keine weiteren Personen aufhalten. ²Die Prüflinge stellen sicher, dass während der Prüfung möglichst keine Störungen (Telefon, Besuche etc.) auftreten.
- (3) ¹Die Prüflinge stellen ihre Kameras während der gesamten Prüfung so ein, dass Gesicht und Oberkörper sichtbar sind. ²Die Verwendung eines virtuellen Hintergrundes ist unzulässig.

§ 6 Täuschungsverdacht, Störungen

- (1) ¹Im Falle eines Täuschungsverdachts sind die Prüflinge verpflichtet, auf Aufforderung ihren Bildschirm zu teilen und/oder durch Drehen der Kamera (360-Grad-Schwenk) überblicksartig zu zeigen, dass sich in ihrem Blickfeld keine Hilfsmittel oder weiteren Personen befinden.
- (2) ¹Im Falle einer Unterbrechung der Internetverbindung entscheiden die Aufsichtspersonen bzw. die Prüfenden je nach Einzelfall, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird.
- (3) ¹Sämtliche Störungen im Prüfungsablauf werden im Prüfungsprotokoll nach Art, Umfang und Dauer protokolliert.

§ 7 Open-Book-Klausuren

¹Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für Online-Fernprüfungen, bei denen beliebige Hilfsmittel verwendet werden dürfen (Kofferklausuren, Open-Book-Klausuren, Take Home Exams). ²Die Teilnahme an einer solchen Prüfung kann die Abgabe einer Eigenständigkeitserklärung voraussetzen. ³In ihr haben die Prüflinge zu erklären, dass sie die Prüfung selbstständig und ohne fremde Hilfe bearbeitet haben.

§ 8 Mündliche Online-Prüfungen

(1) ¹Als Online-Fernprüfungen durchgeführte mündliche Prüfungen (mündliche Online-Prüfungen) werden von mindestens zwei Prüfenden oder einer prüfenden und einer beisitzenden Person abgenommen.

- ²Abweichend von den Regelungen der Prüfungsordnungen sind zu mündlichen Online-Prüfungen keine Zuhörenden zugelassen. ³Dies gilt nicht für mündliche Prüfungen im Rahmen von Promotionen.
- (2) ¹Prüfende und Beisitzende halten sich während der gesamten Dauer der mündlichen Online-Prüfung im Erfassungsbereich der Kamera auf. ²Sie gewährleisten ebenso wie die Prüflinge den störungsfreien Prüfungsablauf.
- (3) ¹Wird während einer mündlichen Online-Prüfung ein digitales Whiteboard genutzt, soll die Bildschirmansicht des Prüflings abweichend von § 6 Abs. 1 nicht nur anlassbezogen, sondern während der gesamten Prüfungsdauer geteilt werden.
- (4) ¹Abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 3 können sich die Prüflinge bei mündlichen Gruppenprüfungen während des Prüfungsgesprächs gegenseitig sehen.
- (5) ¹Wird ein Prüfungsgespräch nach einer Störung fortgesetzt, können die Prüfenden es mit einer neuen Frage fortsetzen.
- (6) ¹Während der Notendiskussion verlassen die Prüflinge die Videokonferenz. ²Nach der Notenfindung werden sie auf geeignete Art, etwa per E-Mail, informiert und loggen sich sodann zur Notenverkündung wieder in die Videokonferenz ein.

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 9 Geltungsdauer

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gelten bis zum Ende des Sommersemesters 2024.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Münster vom 14.03.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19.03.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Münster vom 07.03.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetzes -HG-) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie des § 10 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 29.10.2019, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.11.2021 (GV. NRW. S. 1180), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Termine, Fristen und Unterlagen
- § 4 Zulassungskommission
- § 5 Auswahlkriterien
- § 6 Beurteilung der Auswahlkriterien gemäß § 5 Nrn. 3 bis 4
- § 7 Rangliste
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Münster. Bewerbung und Zulassung erfolgen für einen Schwerpunkt (Major) i. S. v. § 7 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Münster.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Auswahlverfahren und zum Studium des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Note von mindestens 2,9 abgeschlossen worden ist. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein wissenschaftliches Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgenden Anforderungen genügt:
 - (a) mindestens 40 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, davon mindestens 12 Leistungspunkte aus dem Gebiet des gewählten Schwerpunktes, und
 - (b) mindestens 30 Leistungspunkte aus den Gebieten Volkswirtschaftslehre, Mathematik und/oder Statistik.

Von den allgemeinen Leistungspunkten aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre nach (a) können maximal 16 Leistungspunkte durch zusätzliche, über die Anforderungen von (b) hinausgehende Leistungspunkte aus den Gebieten Mathematik oder Statistik substituiert werden.

Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 sind die Anforderungen an die Mindestnote im Sinne von Satz 1 auch dann erfüllt, wenn das vorläufige Zeugnis eine Durchschnittsnote von mindestens 2,9 ausweist.

Studierenden, die ein wirtschaftswissenschaftliches Studium erfolgreich beendet haben, das nicht die Anforderungen des Satzes 2 erfüllt, wird der Zugang zum Auswahlverfahren gewährt, wenn sie nachweisen, dass sie zu den besten 10 % ihres Abschlussjahrgangs des jeweiligen Studiengangs gehören. Der Nachweis muss von einer offiziellen Stelle (Prüfungsamt/ Dekan*in) ausgestellt und unterschrieben werden.

- (2) Für Bewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Universität Münster erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerber*innen, deren Muttersprache Deutschist.
- (3) Das Auswahlverfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerber*innen für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre, die die Zugangskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.

§ 3 Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Universität Münster zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW). Die*der Bewerber*in muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
 - 1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 2 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 2 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, das auf der Grundlage eines Studiums, in dem mindestens 140 ECTS-Kreditpunkte erlangt wurden, erstellt ist. Darin muss die zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Durchschnittsnote nachgewiesen werden. Als vorläufiges Zeugnis gilt auch ein Nachweis im Sinne von Nr. 2, sofern er den inhaltlichen Anforderungen gemäß Satz 2 und 3 entspricht und von der*dem zuständigen Dekan*in oder einer von ihr*ihm beauftragten Person unterschrieben ist. Das Abschlusszeugnis gemäß § 2 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen. Bewerber*innen, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich eine deutsche Übersetzung der zuvor genannten

Unterlagen vorlegen. Entspricht das Notenschema des von einer*einem Bewerber*in vorgelegten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nicht dem Notenschema des § 17 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang BWL, so muss sie*er außerdem darlegen, welchen Noten des zuvor genannten Notenschemas die im Zeugnis nach Satz 1 - 3 ausgewiesenen Noten - Gesamtnote und Noten der einzelnen Prüfungsleistungen - entsprechen. Entspricht das verwendete Credit-Point-System innerhalb des zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiums nicht dem ECTS, muss sie*er ferner darlegen, welchem Punktwert gemäß ECTS die im Zeugnis nach Satz 1 - 3 ausgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen.

- 2. Nachweis über sämtliche erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records) innerhalb des Studiums im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 (inkl. der Leistungen der Orientierungsphasen und vergleichbarer Studienabschnitte, unabhängig davon, ob sie in die Bachelornote mit einfließen) mit ausgewiesenen Kreditpunkten und der zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Durchschnittsnote.
- 3. Ggf. der Nachweis, dass die*der Bewerber*in zu den besten 10 % ihres*seines Abschlussjahrgangs des Studiengangs gehört.
- 4. Angabe des für den Masterstudiengang BWL gewählten Schwerpunktes (Major) i.S.v. § 7 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung.
- 5. Angabe des beabsichtigten Minors.
- 6. Ggf. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2 und ggf. vorhandener Kenntnisse der englischen Sprache.
- 7. Lebenslauf mit Angaben zu den Qualifikationen im Sinne von § 5 Satz 1 Nrn. 3 bis 4 (z.B. Englischkenntnisse, Auslandsaufenthalte, einschlägige Praxiserfahrung, besondere Auszeichnungen im Studium, Preise).
- 8. Ggf. weitere Unterlagen zu den Qualifikationen im Sinne von § 5 Nrn. 3 bis 4.

Der Antrag und die einzureichenden Unterlagen sind im Bewerbertool hochzuladen. Die einzureichenden Nachweise sind als Scans der Originaldokumente dem Antrag beizufügen.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die*der Bewerber*in die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht. Nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen gemäß Abs. 1 können zudem beim Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden und gehen somit zu Lasten des Bewerbers.

§ 4 Zulassungskommission

(1) Zur Koordinierung des Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre wird eine Zulassungskommission eingesetzt. Die Mitglieder der Zulassungskommission und

ihre Stellvertreter*innen werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Zulassungskommission koordiniert das Auswahlverfahren und dessen Durchführung durch die Beurteilergruppen.
- (3) Die Zulassungskommission besteht aus einer*einem Vorsitzenden, deren*dessen Stellvertreter*in, die der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören müssen, zwei weiteren Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen und einer*einem Vertreter*in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen. Für alle Mitglieder der Zulassungskommission wird ein*e Stellvertreter*in bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die*der Vorsitzende oder ihre*seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden oder bei ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme der*des Stellvertreterin*Stellvertreters.
- (5) Die Sitzungen der Zulassungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Zulassungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 5 Auswahlkriterien

Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Kriterien herangezogen und in einen Punktwert transformiert (maximal 100 Punkte, vgl. Anlage 1):

- 1. Note im Zeugnis des Bachelorstudiums bzw. des berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 (maximal 40 von 100 Punkten),
- 2. Allgemeine quantitative Kompetenzen in Mathematik, Statistik, Volkswirtschaftslehre (maximal 25 von 100 Punkten),
- 3. Fachliche Kompetenzen: einschlägige Vorkenntnisse und Erfahrungen für den im Masterstudiengang gewählten Schwerpunkt (z.B. Auslandsaufenthalte, Englischkenntnisse und Praxiserfahrung), die ab Beginn des Bachelorstudiums erlangt worden sind (maximal 25 von 100 Punkten).
- 4. Persönliche Kompetenzen: weitere einschlägige Qualifikationen wie etwa besondere Auszeichnungen im Studium, Preise, Stipendien, besonderes Engagement innerhalb und außerhalb des Studiums, etc. (maximal 10 von 100 Punkten).

§ 6 Beurteilung der Auswahlkriterien gemäß § 5 Nr. 3 bis 4

(1) Für die Beurteilung der Auswahlkriterien gemäß § 5 Nr. 3 bis 4 setzt die Zulassungskommission Beurteilergruppen ein. Für jeden der wählbaren Schwerpunkte wird mindestens eine Beurteilergruppe eingesetzt. Mitglied einer Beurteilergruppe kann jedes einem Fach der Betriebswirtschaftslehre angehörende Mitglied der Gruppen der

Hochschullehrer*innen und der akademischen Mitarbeiter*innen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sein.

- (2) Jede Beurteilergruppe besteht aus einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und zwei Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen. Das Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen und eines der Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen müssen jeweils dem gleichen eines der nachfolgend genannten, an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestehenden Center angehören:
 - Accounting Center Münster
 - Finance Center Münster
 - Marketing Center Münster
 - Centrum für Management
- (3) Die Zulassungskommission weist den Beurteilergruppen die von ihnen zu beurteilenden Bewerbungen zu. Jede Bewerbung muss einer Beurteilergruppe zugewiesen werden, deren Mitglieder gemäß Abs. 2 Satz 2 dem für den gewählten Schwerpunkt fachlich zuständigen Center angehören. Sind mehrere Beurteilergruppen für die auf einen Schwerpunkt entfallenden Bewerbungen eingesetzt, erfolgt die Zuteilung nach Maßgabe der Anfangsbuchstaben des Nachnamens; das Nähere hierzu bestimmt die Zulassungskommission.
- (4) Jedes Mitglied einer Beurteilergruppe bewertet die Bewerbungen nachfolgenden Kriterien (vgl. Anlage 1):
 - 1. Fachliche Kompetenzen gemäß § 5 Nr. 3 mit einem Punktwert von 0 bis 25,
 - 2. Persönliche Kompetenzen gemäß § 5 Nr. 4 mit einem Punktwert von 0 bis 10.

In Bezug auf die Kriterien gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 weist es einzelnen für das jeweilige Kriterium einschlägigen Merkmalen nach Maßgabe ihrer Einschlägigkeit und ihrer quantitativen und qualitativen Ausprägung einen Punktwert zu. Mehr als 12,5 Punkte können für ein einzelnes Merkmal nicht vergeben werden. Bewertbare Merkmale sind insbesondere die in der Anlage 1 zu den Kriterien gemäß § 5 Nr. 3 bis 4 beispielhaft genannten, darüber hinaus jedoch auch andere Merkmale, die sich aus den Angaben der Bewerber*innen und den von ihnen eingereichten Unterlagen ergeben. Negativpunktwerte werden nicht vergeben. Die für die einzelnen Merkmale zugewiesenen Punktwerte werden bis zu den in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Obergrenzen aufaddiert.

(5) Die Punktwerte gemäß § 5 Nr. 3 und 4 errechnen sich jeweils als ungerundete Mittelwerte der von den einzelnen Mitgliedern der jeweiligen Beurteilergruppe gemäß Absatz 4 festgelegten Punktwerte.

§ 7 Rangliste

Die Zulassungskommission beauftragt ein Mitglied der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, nach Maßgabe der zu den einzelnen Kriterien gemäß § 5 erreichten Punktwerte eine Rangliste der Bewerber*innen zu erstellen. Für jede*n Bewerber*in wird eine Zufallszahl gezogen, die im Falle von Punktgleichheit über den Rangplatz entscheidet.

§ 8 Abschluss des Verfahrens

- (1) Erfüllt ein*e Bewerber*in die Zugangsvoraussetzungen und wird sie*er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr*ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die*den Rektor*in bekanntgegeben. Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 erhält die*der Bewerber*in einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 2 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 Satz 1 setzt die*der Rektor*in der*dem Bewerber*in eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die*der Bewerber*in den Studienplatz annimmt. Lehnt die*der Bewerber*in den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der*dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die*der Bewerber*in innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird ein*e Bewerber*in nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die*der Rektor*in hierüber einen Bescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Hat ein*e Bewerber*in in dem Auswahlverfahren nach § 5 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 8 bekannt, wird die Zuweisung des Studienplatzes widerrufen. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der*dem Bewerber*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der*dem Bewerber*in Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Münster vom 25.03.2021 (AB Uni 31/2021, S. 2801 ff.) außer Kraft. Diese Ordnung gilt erstmals für Zugang und Zulassung zum Wintersemester 2024/2025.

Anlage 1 zur Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Münster

Kriterium							Punkt (max
achelornote gemäß	§ 5 Nr. 1						
Bachelornote				1,0	40 Punkte	Zwischen den Grenzen stückweise lineare	40
				2,9	0 Punkte	Interpolation	
Ilgemeine quantitat Imfang der Ausbildung in Umfang der Ausbildung in Mathematik/Statistik Umfang der Ausbildung in VWL	<u> </u>		Zwische Grenzer lineare Interpol Zwische Grenzer lineare	erpolation ischen den enzen jeweils		ten Leistungspunkte im Studiengang	
achliche Kompetenz mfang und Qualität der A achgewieseneEnglischke	Ausbildung im gew	ählten Schwerpunkt,	im <u>Lebensla</u>	<u>auf</u> dargestellte		Nr. 3 ne einschlägige Praxiserfahrung,	25

10
_

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster vom 24.01.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 07.03.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels